

Zeven, 18.11.2020

<b>Beschlussvorlage Stadt Zeven</b>		<b>Nr. Z/477/2016-21</b>	
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Termin</b>	
Verwaltungsausschuss Stadt		02.12.2020	
Stadtrat Zeven		08.12.2020	

**TOP: Kommunalwahl 2021; Berufung des Wahlleiters und des Vertreters**

**Sachverhalt/Begründung:**

Gem. § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ist der Samtgemeindegemeindevorsteher auch Samtgemeindevorwahlleitung. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist jeweils die Vertreterin oder der Vertreter im Amt. Abweichend von § 9 Abs. 1 (NKWG) ist gem. § 9 Abs. 2 NKWG Wahlleitung in Mitgliedsgemeinden der Gemeindedirektor/Stadtdirektor nach § 106 NKomVG.

Nach § 9 Abs. 3 Ziff. 3 NKWG kann der Rat abweichend von Abs. 1 Bedienstete der Samtgemeinde für die Samtgemeindevorwahlleitung und für die Gemeindevorwahlleitung der Mitgliedsgemeinden als Wahlleitung, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber oder Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 9 Abs. 4 nicht gleichzeitig Wahlleitung oder Stellvertreterin oder Stellvertreter sein.

Es wird gem. § 9 Abs. 2 NKWG und § 9 Abs. 3 NKWG vorgeschlagen, Herrn Stadtdirektor Henning Fricke als Wahlleiter und Herrn Ralf Cordes zum stellvertretenden Wahlleiter zu berufen.

**Finanzielle Auswirkung:**

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, Herrn Stadtdirektor Henning Fricke zum Wahlleiter der Stadt Zeven und Herrn Ralf Cordes zum stellvertretenden Wahlleiter der Stadt Zeven zu berufen.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3				Stadtdirektor	